

Jahre 796, worin er das Leben am fränkischen Hofe höchst anschaulich schildert, und carm. 27, worin er Karls Dichtershof persiflirt; ein Epigramm (carm. 67) wendet sich gegen damalige Lebertreibungen in den Wallfahrten nach Rom und betont: *Non via, credo, pedum, sed motum ducit ad astra*. Einen Theodulf zugescrienen Commentar zum sog. Athanasianischen Symbolum veröffentlichte neuerdings Guissard (s. u.). Vgl. Hist. littér. de la France IV, Paris 1788, 459 ss.; Bannard, Théodulfe, évêque d'Orléans, Orléans 1860; Hauréau, Singularités hist.-littér., Paris 1861, 37 ss.; Kęzulla, Theodulf, Bischof von Orleans, Breslau 1875 [Diss.]; Delisle, Les bibles de Théodulfe, in der Bibl. de l'éc. des chart. XL 1879, 5 ss.; Ebert, Allg. Gesch. der Liter. des Abendlandes II, Leipzig 1880, 70 ff.; Pierisch, Die Gedichte Theodulfs, Halle 1880 [Diss.]; Berger, De l'hist. de la Vulgate en France, Paris 1887, 6 s.; Le même, Hist. de la Vulgate, Nancy 1893, 145 ss.; A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands II, Leipzig 1890, 755; Cuissard, Théod., évêque d'Orléans, in den Mém. de la Société archéol. de l'Orléannais, Orléans 1892; weitere Literatur s. bei Böttcher, Bibl. hist. mod. aevi II, Berlin 1896, 1058.) [Zed.]

Theognostus, einer der Vorsteher der alexandrinischen Schule (s. d. Art.) in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts, verdient Erwähnung als Verfasser einer systematisch angelegten Dogmatik, welche leider verloren gegangen ist. Ob er in der Leitung der genannten Anstalt auf Dionysius von Alexandria oder auf Hierius (s. d. Art.) folgte, bleibt zweifelhaft. Sein Werk, Ἰσορροῶντες Ἐκκλῆσιαι (oder Compendium) betitelt, handelte nach Angabe des Photius (Cod. 106) in 7 Büchern er Reihe nach von Gott dem Vater, dem Sohn, dem heiligen Geist, von den Engeln und Dämonen, von der Menschwerdung des Sohnes und von der Schöpfung. Theognostus wird von Photius schwerer Irrthümer, namentlich in Bezug auf die Wesenheit des Sohnes, beschuldigt. Es ist nicht möglich, daß, wie früher Dionysius d. Gr., auch Theognostus durch den Anschluß an die Theologie des Origenes zu einzelnen incorrecten Anschauungen und Ausdrücken verleitet wurde. Daß es sich dabei aber nicht um häretische Ansichten handelte, geht aus dem ehrenden Zeugniß hervor, welches der hl. Athanasius seiner Lehre ausstellte; ausdrücklich erwähnt derselbe, Theognostus habe gelehrt, das Wesen des Sohnes sei nicht aus dem Nichtseienden, sondern aus dem Wesen des Vaters“ (Athan. De decret. Synod. libiana. c. 25; vgl. Epist. 4 ad Serapionem. 11). (Vgl. Prud. Maranus, Divinitas Jesu christi 4, 25, 1; Migne, PP. gr. X, 235 sqq.; Kirchl. Lehrbuch der Patrologie I, Mainz 881, 354 f.; Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur I, Leipzig 1893, 437 ff.; Krüger,

Gesch. der altchristlichen Literatur, Freiburg 1895, 133 f.) [Kerker.]

Theokratie (θεοκρατία, Gottesherrschaft) ist der seit Flavius Josephus (C. Apion. 2, 16) übliche und bezeichnende Ausdruck des Eigenthümlichen und Charakteristischen in dem religiös-staatlichen Leben und der religiös-staatlichen Verfassung bei dem Volke der Hebräer. Theokratie war bei allen alten Völkern die erste und älteste Verfassung, wie schon Heeren (Ideen über die Politik u. der vornehmsten Völker der alten Welt II, 2, Beilage 4, in Hist. Werke XIV, Göttingen 1826, 430 ff.) bemerkte und neuere Forschungen bestätigten (vgl. z. B. Ziele, Babyl.-assyr. Gesch. II, Gotha 1888, 491); im Alten Testamente aber, in dem durch Moses von Gott geoffenbarten und bei dem Volk Israel in Vollzug gesetzten Gesetze, erreichte sie ihre höchste Stufe und Vollendung und unterschied sich in der hier erlangten Ausbildung wesentlich von allen heidnischen Theokratien. Das Eigenthümliche der alttestamentlichen Theokratie besteht im Allgemeinen darin, daß die religiöse und politische Sphäre des Lebens vollkommen in einander verschmolzen sind, jedes religiöse Gesetz und jede religiöse Pflicht zugleich auch politischer Natur ist und umgekehrt, so daß die Uebertretung oder Nichterfüllung jeglichen Gesetzes, auch der scheinbar äußerlichsten Art, eine directe Verletzung des göttlichen Willens, Sünde ist. Von Gott und seinem heiligen Willen gehen alle Gesetze und Verordnungen aus, Gott und seine Verherrlichung ist das letzte Ziel aller derselben; der Satz: „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig“, ist, wie die Quintessenz des Ganzen, so auch Inhalt und Zweck jeder einzelnen Bestimmung. Des Volkes Heiligung soll bewirkt werden, dieß ist Gottes Wille; wird er vollzogen, und heiligt sich dadurch das Volk, so heiligt es auch Gott, d. h. es erkennt factisch die Majestät und Heiligkeit des höchsten Willens an. Jehova, der Geber und Urheber des für die ganze Dauer der vormessianischen Zeit gültigen und inhaltlich abgeschlossenen Gesetzes (über mögliche Fälle, in denen neue göttliche Bestimmungen einzuholen sind, vgl. d. Art. Urim und Thummim), ist es auch, bei dem die ganze Machtfülle der religiös-staatlichen Ordnung ruht, er ist selbst der König und Herrscher des Volkes, bei dem das Gesetz zum Vollzug kommen soll; sofern Menschen mit Macht betraut sind, haben sie diese von Gott und in seinem Namen auszuüben. Der in der Folgezeit vom Volke verlangte und von Jehova bewilligte menschliche König ist nur sein Stellvertreter (s. d. Art. Königthum bei den Israeliten); ebenso sind es in ihrer Sphäre die übrigen Träger der Regierungsgewalt: die Aeltesten, die Stammesfürsten u. s. w. Eine solche nach Ursprung, Dasein, Ausgestaltung, Entwicklung, Zweck und Ziel göttlich bestimmte und geleitete Ordnung des religiös-staatlichen Lebens sollte sich verwirklichen bei einem bestimmten Volke, dem Volke Israel; dieses hatte Jehova deshalb beson-